

825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 06

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958 und 151/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags die für die Erhebung der Zölle maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 30 lit. g des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, sinngemäß. Dabei ist der Ausfuhr die Einlagerung von Waren in ein Zolllager oder ihre Verbringung in eine Zollfreizone gleichgestellt, sofern die Waren dadurch nach den zollrechtlichen Vorschriften ausländisch werden.

(2) Für den bei der Ausfuhr von Waren zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag gilt abweichend von Abs. 1 folgendes:

- a) Soweit der Beitragspflichtige nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Sammelwarenerklärungen zugelassen ist, gilt die damit verbundene Verpflichtung zur Selbstberechnung des Zolles auch für den Außenhandelsförderungsbeitrag.
- b) Soweit dem Beitragspflichtigen nach den zollgesetzlichen Bestimmungen eine Zahlungsfrist für die Entrichtung des Zolles eingeräumt ist, gilt diese Zahlungsfrist auch für den Außenhandelsförderungsbeitrag; werden von einem Verfügungsberechtigten gleichzeitig Waren zur Abfertigung gestellt, die von verschiedenen Beitragspflichtigen versendet werden, so kann eine solche Zahlungsfrist nur vom Verfügungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

c) Andere Beitragspflichtige haben den Beitrag in Stempelmarken zu entrichten; die Beitragsschuld entsteht in diesen Fällen mit der Stellung der Waren zur Zollabfertigung und wird gleichzeitig auch fällig; die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrages notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.

(3) Über die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften ergebenden Abgabenbefreiungen hinaus sind vom Außenhandelsförderungsbeitrag befreit:

- a) Waren, deren Wert je Sendung zusammen S 3 000,— nicht übersteigt;
- b) Waren, die im Reiseverkehr eingeführt oder ausgeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind;
- c) Waren, die in Briefsendungen, einschließlich Wertbriefen, im Sinn der Postvorschriften eingeführt oder ausgeführt werden;
- d) zollpflichtige Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln.

(4) Weiters sind von dem bei der Ausfuhr zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag Waren befreit, auf die sinngemäß die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie ausländische Rückwaren im Sinn des § 43 des Zollgesetzes 1955.“

2. Im § 3 werden die Worte „des Bundesministeriums für Finanzen und“ aufgehoben.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Als Wert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a und des § 3 gilt jener Wert, der sich aus dem Abschnitt II des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, ergibt, bei der Rückbringung im Vormerkverkehr sowie in jenen Fällen, in denen die zollgesetzlichen Vorschriften außerhalb des Vormerkverkehrs die Verzollung von Zutaten vorsehen jedoch nur der Wert dieser Zutaten.“

4. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Bund gebühren 8,5 vom Hundert des Gesamtjahresaufkommens an Außenhandelsförderungsbeitrag.“

5. § 5 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Desgleichen trägt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe der hiefür zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft festzustellenden Grundsätze unmittelbar besondere Kosten, die anlässlich von Verhandlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Ausland über handelspolitische Angelegenheiten anfallen.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 3 und 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und, soweit er die Kontrolle nach dem Handelskammergesetz betrifft, auch des § 6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 7 die Bundesregierung, im übrigen aber der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Beitragspflichtige, denen vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach dem bisherigen § 4 des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes die nachträgliche Barentrichtung des Beitrags bewilligt worden ist, sind zur Entrichtung des Beitrags entsprechend dem § 2 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Artikels I Z 1 dieses Bundesgesetzes zugelassen; das Zollamt Wien hat ihnen die für die automationsunterstützte Verrechnung notwendige Maßnahmen (Konto-Nr., Einzahlungsbelege) mitzuteilen. Die Bewilligungen nach § 4 sind bis zum Ablauf des Jahres 1982 durch Bewilligungen nach § 175 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung fortbestehen.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

825 der Beilagen

3

VORBLATT

Die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags ist derzeit zwischen den Zollämtern und den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern geteilt; zum Teil ist auch noch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingeschaltet. Diese Zuständigkeit wird durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 336/1981 bei den Zollämtern konzentriert, was aber eine bessere Einbindung der den Außenhandelsförderungsbeitrag betreffenden Rechtsvorschriften in die für die Erhebung der Zölle geltenden Vorschriften erfordert; letzteres ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die die haushaltsmäßige Verrechnung dieses Beitrags regelnden Vorschriften im Sinn von Anregungen des Rechnungshofes verbessert werden.

Meßbare Kosten oder Aufwandminderungen sind aus der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren wird seit dem Jahr 1954 (siehe BGBl. Nr. 214/1954) zur Abgeltung der dem Bund selbst (§ 5 Abs. 1) und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (§ 5 Abs. 2) sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 5 Abs. 3) im Interesse des Außenhandels erwachsenden Kosten der Außenhandelsförderungsbeitrag erhoben. Der Beitrag stellt somit eine „Gebühr für erbrachte Leistungen“ im Sinn des Artikels VIII Abs. 1 lit. a des GATT dar.

Die Erhebung ist derzeit zwischen den Zollämtern (Einfuhr) und den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern (Ausfuhr) geteilt, wobei in die Ausfuhr auch noch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch die Bewilligung der sogenannten „nachträglichen Barentrichtung“ eingeschaltet ist. Da aber die für die Erhebung des Beitrags notwendigen Daten in jedem Fall den Zollämtern zugänglich sind, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 336/1981 das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz in der Richtung geändert, daß die Zuständigkeit ab 1. Jänner 1982 bei den Zollämtern konzentriert sein wird. Der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, in diesem Zusammenhang eine bessere Übereinstimmung der Vorschriften für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags mit denen für die Erhebung des Zolles herbeizuführen und dadurch eine einfachere Vollziehung zu ermöglichen.

Kosten werden dem Bund aus den vorgeschlagenen Änderungen keine erwachsen; die durch die Konzentration der Erhebung des Beitrags bewirkten Aufwandminderungen sind allerdings nicht meßbar. Auch in der Beitragshöhe tritt keine Änderung ein.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Z 1. Der bisherige § 2 Abs. 1 ist eine Wiederholung des § 1 und daher überflüssig.

Der vorgeschlagene neue § 2 faßt den geltenden § 2 Abs. 2 und § 4 zusammen und regelt diesen Bereich zunächst durch eine allgemeine Verwei-

sung auf das Zollrecht, somit auch auf alle Befreiungen und Vergütungen, die sich daraus ergeben, wodurch aus dem geltenden § 2 Abs. 2 die lit. a und b zur Gänze und die lit. c hinsichtlich des bei der Einfuhr zu erhebenden Beitrags überflüssig werden. Beigefügt wird dem Entwurf des Abs. 1 eine aus dem Zollrecht nicht ganz klar zu entnehmende Gleichstellung der Einlagerung in ein Zollager (Verbringung in eine Zollfreizone) mit der Ausfuhr von Waren; siehe diesbezüglich auch den geltenden § 2 Abs. 2 lit. b. Zur Beibehaltung des geltenden Zustands wird jedoch die sinngemäße Anwendung der Zollbefreiung des § 30 lit. g ZollG für Monopolgegenstände und zu deren Herstellung verwendete Rohstoffe und Halbwaren ausgeschlossen.

Nach dem Konzept des Entwurfes werden für die Ausfuhr gleichfalls alle materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Zollrechts gelten. An die Stelle der derzeit vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu bewilligenden sogenannten „nachträglichen Barentrichtung“ soll einerseits die Selbstbemessung im Rahmen von zollrechtlichen Sammelwarenerklärungen (§ 2 Abs. 2 lit. a) und andererseits die bargeldlose Nachhineinzahlung wie bei Zöllen (§ 2 Abs. 2 lit. b) treten. Für den letzteren Fall muß aber verlangt werden, daß bei gleichzeitiger Abfertigung von Waren verschiedener Exporteure durch einen Spediteur der gesamte Beitrag, soweit er nicht in Stempelpunkten entrichtet wird, über das Abgabekonto des Spediteurs verrechnet wird, um die personelle und technische Belastung möglichst gering zu halten. Der Artikel II Abs. 2 des Entwurfes gewährleistet in diesem Zusammenhang den klaglosen Übergang des bisherigen in das neue System der Entrichtung ohne Verwendung von Stempelpunkten.

Die Abs. 3 und 4 des Entwurfes regeln über das Zollrecht hinausgehende Befreiungen, vor allem solche, die sich bisher aus § 2 Abs. 2 lit. d ergeben.

Z 2. Da gemäß dem § 9 der geltenden wie auch der in Z 6 vorzuschlagenden neuen Fassung mit der Vollziehung des § 3 der Bundesminister für Finanzen betraut ist, bedarf es des derzeit im § 3 vorgesehenen Anhörens des Bundesministeriums für Finanzen nicht, und der diesbezügliche Satzteil wäre zu streichen.

Z 3. Durch die Neufassung des § 2 ist der geltende § 4 überflüssig geworden. Der dadurch frei werdende § 4 soll dazu benutzt werden, eine Legaldefinition des als Bemessungsgrundlage bzw. als Freigrenze heranzuziehenden Wertes zu schaffen; diese entspricht der geltenden Vorgangsweise. Durch die Sonderregelung für Zutaten wird einerseits die unveränderte Weiterführung des bisherigen Rechtszustandes gewährleistet, wie auch eine vom Zollrecht abweichende und diesem daher vorgehende Regelung getroffen, da der Außenhandelsförderungsbeitrag alle inländischen und ausländischen, wesentlichen und unwesentlichen Zutaten treffen soll.

Z 4. Die geltende Bestimmung des § 5 Abs. 1 hat sich vom Standpunkt der Vollziehung — zweckgebundene Verrechnung — als äußerst aufwendig und in der Praxis kaum vollständig durchführbar erwiesen. Der Entwurf bezweckt durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 eine Vereinfachung, wobei durch den Anteil des Bundes die ihm bei der Durchführung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes selbst erwachsenden Unkosten wie auch der in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz) sich ergebende Aufwand abgedeckt sind und nur im Rahmen des § 5 Abs. 3 (siehe Z 5) noch gewisse Kosten von der Bundeswirtschaftskammer getragen werden.

Bestrebungen, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die als — nach völkerrechtlichen Vereinbarungen unzulässige — Exportförderung aufgefaßt werden können, konnte im Entwurf nicht entsprochen werden.

Z 5. Die Neufassung des durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1976 eingefügten zweiten Satzes des § 5 Abs. 3 soll im Hinblick auf Bemerkungen des Rechnungshofes die Form der Kostenübernahme durch die Bundeswirtschaftskammer klarstellen. In Abweichung vom generell geltenden Grundsatz der Bruttobudgetierung gemäß Artikel 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vergütet die Bundeswirtschaftskammer nicht dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die besonderen Kosten, sondern trägt sie unmittelbar.

Z 6. Die Vollzugsklausel des § 9 ist den Änderungen, die sonst im Gesetz eintreten, anzupassen.

Artikel II

Im Hinblick auf die auch im Bereich der Datenverarbeitung notwendigen Umstellungen bedarf das Gesetz einer ausreichenden Legisvakanz. Es besteht kein Bedürfnis, während dieser Zeit Verordnungen erlassen zu können. Wohl aber müssen für die bisherigen Bewilligungen zur nachträglichen Entrichtung des Beitrags zeitgerecht die Veranlassungen getroffen werden, damit sie in der Datenverarbeitung erfaßt werden können.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger von Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes aus- oder eingeführt werden.

- (2) Der Außenhandelsförderungsbeitrag wird nicht erhoben
- a) für Waren, die im Eingangs- oder Ausgangsvormerkverkehr abgefertigt werden;
 - b) für Waren, die im gebundenen Verkehr ein- oder ausgeführt werden, sofern es sich nicht um Waren des inländischen freien Verkehrs handelt, die durch Einlagerung in ein Zolllager zollhängig geworden sind;
 - c) für Rückwaren, soweit für diese nach den Zollvorschriften die Zollfreiheit vorgesehen ist;
 - d) für Waren, die nicht für Zwecke der Handelsstatistik anzumelden sind.

Fassung laut Entwurf

„§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags die für die Erhebung der Zölle maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 30 lit. g des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, sinngemäß. Dabei ist der Ausfuhr die Einlagerung von Waren in ein Zollager oder ihre Verbringung in eine Zollfreizone gleichgestellt, sofern die Waren dadurch nach den zollrechtlichen Vorschriften ausländisch werden.

- (2) Für den bei der Ausfuhr von Waren zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag gilt abweichend von Abs. 1 folgendes:
- a) Soweit der Beitragspflichtige nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Sammelwarenerklärungen zugelassen ist, gilt die damit verbundene Verpflichtung zur Selbstberechnung des Zolles auch für den Außenhandelsförderungsbeitrag.
 - b) Soweit dem Beitragspflichtigen nach den zollgesetzlichen Bestimmungen eine Zahlungsfrist für die Entrichtung des Zolles eingeräumt ist, gilt diese Zahlungsfrist auch für den Außenhandelsförderungsbeitrag; werden von einem Verfügungsberechtigten gleichzeitig Waren zur Abfertigung gestellt, die von verschiedenen Beitragspflichtigen versendet werden, so kann eine solche Zahlungsfrist nur vom Verfügungsberechtigten in Anspruch genommen werden.
 - c) Andere Beitragspflichtige haben den Beitrag in Stempelmarken zu entrichten; die Beitragsschuld entsteht in diesen Fällen mit der Stellung der Waren zur Zollabfertigung und wird gleichzeitig auch fällig; die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrages notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.
- (3) Über die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften ergebenden Abgabenbefreiungen hinaus sind vom Außenhandelsförderungsbeitrag befreit:
- a) Waren, deren Wert je Sendung zusammen S 3.000,— nicht übersteigt;
 - b) Waren, die im Reiseverkehr eingeführt oder ausgeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind;
 - c) Waren, die in Briefsendungen, einschließlich Wertbriefen, im Sinn der Postvorschriften eingeführt oder ausgeführt werden;

§ 3. Die Höhe des Außenhandelsförderungsbeitrages ist nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in einem Tausendsatz vom Wert der aus- oder eingeführten Waren durch Verordnung festzulegen. Der Beitrag darf drei vom Tausend nicht übersteigen.

§ 4. Der Außenhandelsförderungsbeitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung bei Einfuhrsendungen in barem, bei Ausfuhrsendungen mit amtlichen Beitragsmarken zu entrichten. Unternehmungen, die regelmäßig umfangreiche Ausfuhrsendungen in das Zollamt durchführen, kann auf Antrag die nachträgliche Barentrichtung des Beitrages vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bewilligt werden.

§ 5. (1) Zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz erwachsen, dient ein Betrag von höchstens 25 vH, nach Wegfall dieser Aufgaben zur Deckung der Kosten von Ausfuhrförderungsmaßnahmen ein Betrag von höchstens 10 vH des Gesamtjahresaufkommens an Beiträgen; die Unkosten, die dem Bund bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, mindern das Gesamtjahresaufkommen.

(3) Aus den im Abs. 2 genannten Beträgen sind weiters auch jene Kosten zu decken, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch eine im Auftrage der Bundesregierung entfaltete Tätigkeit im Interesse der Außenhandelsförderung erwachsen. Desgleichen übernimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe der hiefür zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft festzustellenden Grundsätze nicht unter Abs. 1 berücksichtigte besondere Kosten, die anlässlich von Verhandlungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Ausland über handelspolitische Angelegenheiten anfallen.

d) zollpflichtige Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln.

(4) Weiters sind von dem bei der Ausfuhr zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag Waren befreit, auf die sinngemäß die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabefreiheit nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie ausländische Rückwaren im Sinn des § 43 des Zollgesetzes 1955.“

Im § 3 werden die Worte „des Bundesministeriums für Finanzen und“ aufgehoben.

„§ 4. Als Wert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a und des § 3 gilt jener Wert, der sich aus dem Abschnitt II des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, ergibt, bei der Rückbringung im Vormerkverkehr sowie in jenen Fällen, in denen die zollgesetzlichen Vorschriften außerhalb des Vormerkverkehrs die Verzollung von Zutaten vorsehen, jedoch nur der Wert dieser Zutaten.“

„§ 5. (1) Dem Bund gebühren 8,5 vom Hundert des Gesamtjahresaufkommens an Außenhandelsförderungsbeitrag.“

Abs. 3 zweiter Satz

„Desgleichen trägt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe der hiefür zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft festzustellenden Grundsätze unmittelbar besondere Kosten, die anlässlich von Verhandlungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Ausland über handelspolitische Angelegenheiten anfallen.“

Geltende Fassung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 5 Abs. 1, soweit er die Durchführung der Aufgaben nach dem Außenhandelsgesetz zum Gegenstand hat, hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und hinsichtlich des § 6, soweit er die Kontrolle nach dem Handelskammergesetz betrifft, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 7 der Bundesregierung, im übrigen aber der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Fassung laut Entwurf

„§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 3 und 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und, soweit er die Kontrolle nach dem Handelskammergesetz betrifft, auch des § 6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 7 die Bundesregierung, im übrigen aber der Bundesminister für Finanzen betraut.“

8

825 der Beilagen